

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 456 vom 3. Februar 2023

BE Obergericht, 2023-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_456

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 456 du 3 février 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 456 del 3 febbraio 2023

Regeste

Strafgesetz

Erwägungen

E. 10

Rechtliche Grundlagen Gemäss Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird wegen Wuchers bestraft, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch aus- beutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile ge- wahren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand von Art. 157 StGB kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 111 ff., S. 13 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen: Eine Schwäche im Urteilsvermögen ist gegeben, wenn der Betroffene gegenüber einer Durchschnittsperson erheblich in seiner Fähigkeit beeinträchtigt ist, eine Si-

18 tuation im Bereich des Geschäftes rational zu beurteilen, die Tragweite bestimmter Handlungen korrekt einzuschätzen und seinen Willen nach vernünftigen Gesichts- punkten selbständig zu bilden und umzusetzen (MRÀZ, in: Annotierter Kommentar StGB, Graf [Hrsg.], 2020, N. 6 zu Art. 157 StGB; WEISSENBERGER, in: Basler Kom- mentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 25 zu Art. 157 StGB; je mit Hinweisen). Die Schwäche im Urteilsvermögen kann ihre Ursache u.a. in der Trunkenheit haben. Ist das Opfer gänzlich urteilsunfähig, ist das Rechtsgeschäft zivilrechtlich nichtig; straf- rechtlich stellt sich die Frage, ob eine Urteilsunfähigkeit ebenfalls unter die Schwäche im Urteilsvermögen zu subsumieren ist. Der Unrechtsgehalt eines wu- cherischen Vorgehens gegenüber einem Urteilsunfähigen ist jedenfalls derselbe (MRÀZ, a.a.O., N. 6 zu Art. 157 StGB). Der Tatbestand des Wuchers weist gewisse Parallelen zur Übervorteilung gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (OR; SR 220) auf (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4.1). Wird ein offenes Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist, so kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen (Art. 21 Abs. 1 OR). Die überwiegende Lehre geht davon aus, dass die gesetzliche Aufzählung der Notlage, der Unerfah- renheit und des Leichtsinns nur exemplarisch sei. Die Beeinträchtigung der Ent- scheidungsfreiheit könne u.a. auch durch den Einfluss von Alkohol ausgelöst sein. Insofern grenze der Übervorteilungstatbestand funktional an das Erfordernis der Urteilsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 4A_254/2020 vom 22 Juli 2020 E. 4.5 mit Hinweisen). Die

Beurteilung, ob die Gegenleistung zur Leistung wirtschaftlich in einem offenen Missverhältnis steht, hat bei der Prüfung des Wuchertatbestandes nach objektiven Kriterien zu erfolgen (BGE 142 IV 341 E. 2; 130 IV 106 E. 7.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4.3). Bei der Bewertung der Leistungen ist vom realen Markt- bzw. Verkehrswert auszugehen, der sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung aller Faktoren des Einzelfalles ergibt. Offenbar ist das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn es in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Verkehrs verstösst und die Grenzen dessen, was unter Berücksichtigung aller Umstände im Verkehr üblich ist und als angemessen gilt, erheblich überschritten sind. Die Lehre bejaht dies, wenn die Differenz zwischen dem Marktwert und der angebotenen Leistung in einem reglementierten Bereich 20% übersteigt, in den übrigen Bereichen jedenfalls ab einer Differenz von mehr als 35% (Urteile des Bundesgerichts 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4.3; 6B_27/2009 vom 29. September 2009 E. 1.2; je mit Hinweisen). Art. 157 StGB verlangt in subjektiver Hinsicht Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB; BGE 130 IV 106 E. 7.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1089/2021 vom 20. Juni 2022 E. 3.3.1; 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.4; je mit Hinweis). Der Vorsatz muss sich namentlich auf die Schwächesituation beim Opfer, deren Ausnutzung zur Erzielung der weit übersetzten Gegenleistung

19 tung («Ausbeutung») sowie auf das offenbare Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erstrecken. Der Täter braucht nur zu wissen oder in Kauf zu nehmen, dass die Vermögensvorteile gegenüber den Leistungen weit übersetzt sind; die Bewertung des Missverhältnisses als «offensichtlich» im Sinne der Norm ist dagegen nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Schwächesituation, deren Bedeutung der Täter nur nach laienhafter Parallelbewertung erkennen muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_1089/2021 vom 20. Juni 2022 E. 3.3.1 mit Hinweis). Wucher ist mit dem Vertragsschluss vollendet, d.h. wenn ein Vertrag zivilrechtlich zustande gekommen ist. Dies ist spätestens der Fall, wenn sich der Täter die Gegenleistung «gewähren lässt» (BGE 86 IV 69; Weissenberger, a.a.O., N. 52 zu Art. 157 StGB).

E. 11

Subsumtion Die tatbestandsmässige Erfüllung des Wuchers durch den oben aufgeführten, erstellten Anklagesachverhalt scheidet vorliegend am subjektiven Tatbestand, konkret an der Rechtzeitigkeit des Wissens der Beschuldigten um das effektive Ausmass der Alkoholisierung des Privatklägers. Die strafrechtliche Vollendung des Wuchers fällt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das Wissen des Täters um die Schwächesituation beim Opfer als erforderliches Vorsatzelement muss daher spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses des wucherischen Rechtsgeschäftes vorliegen. Eine entsprechende Erkenntnis erst nach diesem Zeitpunkt kann dem Täter nicht mehr angelastet werden. Insbesondere kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe die Schwäche des Opfers bei Vertragsschluss bewusst ausgebeutet. Bei einer Taxifahrt handelt es sich um ein zweiseitiges, entgeltliches Rechtsgeschäft, so dass die Abrede über eine solche Dienstleistung als Wuchergeschäft grundsätzlich in Frage kommt. Vorliegend hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Privatkläger der Beschuldigten telefonisch einen Betrag von CHF 1'000.00 für die Fahrt angeboten hat («I zahle CHF 1'000.00 für das dir mit mir ein Auto hier steuert»; pag. 11). Er hat somit eine Vertragsofferte ohne Annahmefrist im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) abgegeben. Dass dies telefo-

geschah, schadet nicht (Art. 4 Abs. 2 OR). Damit ein Vertrag effektiv zustande kommt, ist bei Offerten ohne Annahmefrist nach Art. 4 Abs. 1 OR erforderlich, dass der Antrag sogleich angenommen wird. Stillschweigende Annahme unter Anwesenden ist nicht möglich, Schweigen bedeutet in jedem Fall Ablehnung (MÜLLER, in: Berner Kommentar, Obligationenrecht, 2018, N. 27 zu Art. 4 OR). Abgesehen vom ausdrücklichen Angebot ist vorliegend der weitere Wortlaut des Telefonats nicht bekannt. Insbesondere geht aus den Akten nicht hervor, ob die Beschuldigte die Offerte noch am Telefon ausdrücklich angenommen hatte. Der Privatkläger konnte sich nachträglich nicht mehr an den konkreten Gesprächsinhalt des Telefonats erinnern. Die Polizei hörte vor Ort nur die telefonische Offerte seitens des Privatklägers und stellte wenig später die Ankunft eines Taxis mit zwei Personen fest. Auch die Beschuldigte äusserte sich nie konkret zu ihrer Antwort auf die Offerte, erklärte aber, dass sie den Ärger eigentlich gerochen habe, dann aber wider besseren Wissens aus Neugierde doch hingegangen sei. Der Umstand, dass sie

20 einen weiteren Taxifahrer zum Einsatzort mitnahm, deutet jedoch stark darauf hin, dass sie sich nach dem Telefonat darauf einstellte, die gewünschte Doublettenfahrt nach Ankunft beim Privatkläger sogleich ausführen zu können. Zu ihren Gunsten ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass sie das Angebot des Privatklägers noch am Telefon vorbehaltlos und ausdrücklich akzeptiert hat. Dadurch ist das zweiseitige Rechtsgeschäft bereits zu diesem Zeitpunkt zustande gekommen und ein allfälliger Wucher wäre spätestens dann vollendet gewesen. Zu prüfen ist daher, ob die Beschuldigte das Ausmass der Alkoholisierung des Privatklägers bereits am Telefon im Rahmen dieses Vertragsschlusses erkannt hat. Dies ist zu verneinen. Es handelte sich offensichtlich lediglich um ein kurzes Telefonat. Die Beschuldigte konnte dabei weder das im Wahrnehmungsbericht vom

E. 12

Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 1'720.00, vom Kanton Bern zu tragen. Da alleine die Beschuldigte Berufung erhoben hat, der Privatkläger sich am oberinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt und insbesondere keine Anträge zum Schuldpunkt gestellt hat, sind auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) vom Kanton Bern zu tragen.

22

E. 13

Dezember 2021 (pag. 166 f.). Diese beläuft sich auf CHF 4'977.55 (16.65 Stunden à CHF 270.00 = CHF 4'495.50, Auslagen CHF 126.20, MwSt. 7.7% CHF 355.85). Der geltend gemachte Aufwand erscheint vor dem Hintergrund von Art. 41 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) und Art. 17 Abs. 1 Bst. b und f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) angemessen. Der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 270.00 entspricht jedoch nicht der Praxis im Kanton Bern. Art.

429 StPO macht keine Angaben zur Frage, welcher Stundenansatz eines privaten Verteidigers bei der Festsetzung der Entschädigung als angemessen erscheint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt es wie bei der amtlichen Verteidigung in der Hoheit der Kantone, den Stundenansatz zu regeln. Ist keine Regelung erfolgt, so gelangt der im Kanton des Prozessortes übliche Stundenansatz zur Anwendung. Der Staat ist nicht an die Vereinbarung zwischen Anwalt- und Klientenschaft gebunden. Zur angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte gehört auch die Anwendung des ortsüblichen Stundenansatzes (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2). Nach der Praxis im Kanton Bern beläuft sich der übliche Stundenansatz in Strafverfahren auf CHF 250.00. Die Entschädigung wird somit vorliegend auf der Grundlage eines Stundenansatzes von CHF 250.00 statt CHF 270.00 ausgerichtet. Der obsiegenden Beschuldigten wird somit gestützt auf Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO eine Entschädigung von CHF 4'618.95 (16.65 Stunden à CHF 250.00 = CHF 4'162.50, Auslagen CHF 126.20, MwSt. 7.7% CHF 330.25) zugesprochen. VI. Verfügungen Es sind keine weiteren Verfügungen zu überprüfen oder zu erlassen.

23 VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung des Wuchers, angeblich begangen am 6. Juni 2020 an der L. _____, unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 1'720.00, an den Kanton Bern, unter Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 2'000.00, an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung an A. _____ von CHF 4'618.95 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte vor oberer Instanz. II. Im Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.